

Aktenzeichen

Kitzingen, 13.10.2026

Sachgebietsleiterin 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/840/2026

Bearbeiter: Katrin Keß

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	04.11.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2026
Kreistag	öffentlich / Beschluss	21.12.2026

Qualifizierte Kindertagespflege**Überarbeitung der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen (Kindertagespflegegesetz)****Anlagen:**

Anlage 1, Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen zum 01.05.2024

Anlage 2, Änderungsvorschlag für Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen zum 01.01.2027

I. Vortrag:

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren außerhalb des Haushaltes der Kindseltern durch eine Kindertagespflegeperson. Sie ist als Ergänzung zu den institutionalisierten Betreuungsformen Krippe oder altersgeöffneter Kindergarten eine - insbesondere für unter Dreijährige - wesentliche Ergänzung des Betreuungsangebots und ein unverzichtbarer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Eltern(teile). Mit der Kindertagespflege können vor allem flexible Betreuungszeiten abgedeckt werden. Sie richtet sich sehr stark nach den unterschiedlichen Betreuungsbedarfen der Eltern(teile). Damit ist die Kindertagespflege besonders für erwerbstätige Eltern(teile) ein wichtiges Dienstleistungsangebot.

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind den §§ 23, 24 SGB VIII - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - zu entnehmen. Bisher wurden diese ergänzt durch die landesrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen und Kindertagespflege.

Mit der zum 01.01.2027 eintretenden Rechtsänderung der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen ist die zukünftige Förderung für die Kindertagespflege unter deutlich vereinfachten Bedingungen abrufbar. Grundlage für die zustehenden Förderbeträge bildet zukünftig die zum Bewilligungszeitraum jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Demnach sind für den ersten Bewilligungszeitraum 2027 die Daten der Statistik der zum 31.12.2025 tätigen Kindertagespflegepersonen maßgeblich. Eine Förderung ausgehend von Buchungszeiten der Kinder oder anhand besonderer Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson erfolgt zukünftig nicht mehr.

Die bereits seit 2008 angebotene qualifizierte Kindertagespflege stellt eine verlässliche und gleichwertige Betreuungsform gegenüber anderen Angeboten wie beispielsweise Kindergärten und Horten dar. Der Landkreis Kitzingen hat für dieses Betreuungsangebot eine Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen erlassen. Die zuletzt gültige Satzung ist zum 01.05.2024 in Kraft getreten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Landkreis Kitzingen auch ohne Forderungen im Landesrecht an den bisherigen qualitätssichernden Standards für die qualifizierte Kindertagespflege festhalten. Auswirkungen auf die zu erwartenden Förderungen durch den Freistaat Bayern ergeben sich - wie vorgenannt - nicht.

Die Anpassung der Satzung über die Förderung der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt daher weitestgehend, um die bisherigen Rechtsverweisungen auf die Regelungen des BayKiBiG entfallen zu lassen.

Kleinere Anpassungen waren ergänzend notwendig, um den letzten Empfehlungen für die Kindertagespflege des Bayerischen Städte- und Landkreistags vom 16.09.2025 Rechnung zu tragen. Diesen Empfehlungen folgt der Landkreis Kitzingen bereits seit Jahren und übernimmt diese für seine eigenen Regelungen. Daher war auch die Satzung an die Empfehlung anzugleichen.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderung der beiden Satzungen wird ein Inkrafttreten zum 01.01.2027 empfohlen.

II. Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen tritt zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung, welche zum 01.05.2024 in Kraft trat.

Tamara Bischof
Landrätin